

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN UND/ODER AUSSENFLÄCHEN IM MUSEUMSQUARTIER WIEN

Stand: Oktober 2022

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH (im Folgenden als Vermieterin auch kurz „MQ E+B GesmbH“ genannt) sind unbefristet gültig. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AGB“ genannt) bilden die Grundlage und gelten für alle Verträge, Vereinbarungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen zwischen der MQ E+B GesmbH und dem Vertragspartner (im Folgenden kurz „Mieter“ genannt) zur mietweisen Überlassung von Veranstaltungsräumlichkeiten und/oder Außenflächen der MQ E+B GesmbH zur Durchführung von Veranstaltungen des Mieters. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes einzelnen zwischen der MQ E+B GesmbH und dem Mieter eingegangenen Vertragsverhältnisses.

Die MQ E+B GesmbH schließt vorgenannte Vertragsverhältnisse grundsätzlich nur auf der Grundlage und unter der Zugrundelegung der gegenständlichen AGB ab und weist sämtliche Vertragspartner jeweils bereits vor und auch bei Vertragsabschluss auf die Geltung dieser AGB hin.

Der Mieter bestätigt im Mietvertrag, dass er die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und angenommen hat. Durch Unterfertigung des Mietvertrags erkennt der Mieter diese AGB als Vertragsbestandteil an und werden diese AGB somit für beide Vertragspartner rechtsverbindlich.

Etwaige von den jeweiligen Mietern allfällig übermittelte AGB werden nicht akzeptiert, werden ausdrücklich zurück gewiesen, haben keine Geltung, werden im Falle von Abweichungen von den vorliegenden AGB jedenfalls verdrängt und sind aufgrund mangelnder Annahme durch die MQ E+B GesmbH unwirksam. Ihnen gilt seitens der MQ E+B GesmbH als widersprochen, auch wenn dies im Einzelfall nicht explizit zum Ausdruck gebracht wird. Dies gilt auch bei Vorliegen allfälliger gegenteiliger Bestimmungen in allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters.

Darüber hinaus gelten diese AGB auch für sämtliche nach Vertragsabschluss getroffene zusätzliche Vereinbarungen, Nachträge, Ergänzungen bzw. Änderungen. Maßgeblich ist hierbei die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB.

Abänderungen der vorliegenden AGB oder Nebenabreden zu den vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die MQ E+B GesmbH. Falls im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichungen von bzw. Nebenabreden zu diesen AGB vereinbart werden, so gelten diese Abweichungen jeweils nur für jenen einzelnen Geschäftsfall, für den diese ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für alle weiteren Geschäftsfälle mit dem jeweiligen Mieter gelten die vorliegenden AGB der MQ E+B GesmbH in weiterer Folge wiederum vollinhaltlich.

Die MQ E+B GesmbH behält sich vor, die vorliegenden AGB in Zukunft zu ändern. Änderungen werden dem Mieter schriftlich mit dem Hinweis, dass die MQ E+B GesmbH nur unter den neuen AGB vertraglich tätig werden wird, zur Kenntnis gebracht und von diesem konkludent und auch ausdrücklich durch einen weiteren Mietvertragsabschluss angenommen. Die geänderten AGB gelten somit ab Abschluss des ersten Mietvertrags, nachdem der Mieter von der MQ E+B GesmbH über die Änderung der AGB informiert wurde.

2. VERTRAGSANNAHME

Das Vertragsverhältnis kommt durch beidseitige Unterfertigung des schriftlichen Mietvertrags bzw. der schriftlichen Mietverträge unter Zugrundelegung der gegenständlichen AGB zustande. Ausdrücklich festgehalten und vereinbart wird, dass für die Miete von Räumlichkeiten und für die Miete von Außenflächen zwei unterschiedliche Verträge abgeschlossen werden. Es werden auch zwei unterschiedliche Verträge abgeschlossen, wenn die Anmietung von Räumlichkeiten und Außenflächen durch einen Mieter und im Rahmen einer einzigen Veranstaltung erfolgt.

Ist der Mieter selbst nicht Veranstalter und wird ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet letzterer gemeinsam solidarisch mit dem Mieter für die Verletzung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und den vorliegenden AGB.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Mieter ist ausschließlich zur Nutzung der laut Mietvertrag vermieteten Räumlichkeiten und/oder Außenflächen auf dem Areal (Hofflächen etc.) berechtigt. Die Nutzung von sämtlichen sonstigen, nicht explizit im Mietvertrag vereinbarten Räumlichkeiten und Flächen auf dem Areal (Hofflächen etc.) bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die MQ E+B GesmbH und ist kostenpflichtig.

In den zur Vermietung stehenden Räumlichkeiten und/oder Außenflächen dürfen ausschließlich jene Veranstaltungen abgehalten werden, die laut gegenständlichem Mietvertrag ausdrücklich vereinbart wurden und darüber hinaus den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Rahmen bzw. den besonderen Gegebenheiten des MuseumsQuartier entsprechen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Absprache und ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die MQ E+B GesmbH eine andere Veranstaltung als die mit der MQ E+B GesmbH vertraglich vereinbarte durchzuführen.

Der Mieter garantiert im Sinne des § 880a, zweiter Satz ABGB, dass er den Gegenstand und Charakter der Veranstaltung der MQ E+B GesmbH umfassend mitgeteilt hat und keine wesentlichen Aspekte verschwiegen hat.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, das Mietobjekt unter größtmöglicher Schonung der Substanz auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und eine größtmögliche Rücksichtnahme auf andere MuseumsQuartier-Mieter oder –Besucher sicherzustellen.

Der Mieter ist verpflichtet, jedwede Beeinträchtigung des Betriebs der anderen Nutzer der Räumlichkeiten und/oder Außenflächen des MuseumsQuartier zu vermeiden und ist dieser zu einer entsprechenden Rücksichtnahme auf andere Nutzer der Räumlichkeiten und/oder Außenflächen angehalten. Die Zugänge zu den Institutionen, alle Durchfahrten und behördlich vorgeschriebene Feuerweherschleppkurven dürfen durch die Nutzung der Außenflächen nicht beeinträchtigt werden.

Folgende öffentliche Verkehrswege bzw. Flächen des MQ-Areals sind von der Vermietung generell ausgenommen:

- Schleppkurven für Feuerwehr, Anlieferungen, Schwertransporter etc. (siehe Schleppkurvenpläne)
- Für Feuerwehrezufahrten sind am Vorplatz mind. 5m Abstand zur Fassade einzuhalten.
- alle Freitreppen im Areal.

Im Falle von Absperrungen (Eintritt, VIP-Bereiche etc.) müssen die öffentlichen Zugänge/Fluchtwege zu den Institutionen in jedem Fall gewährleistet sein.

Alle 10 Zugänge zum MQ-Areal, die Durchgänge zwischen den einzelnen Höfen und Gebäudeteilen sowie der gesamte Anlieferungsbereich hinter dem MUMOK, der Kunsthalle und dem Leopold Museum („Ovalstraße“) sind aus Sicherheitsgründen ebenfalls von der Anmietung ausdrücklich ausgenommen.

Der Mieter ist unabhängig vom vereinbarten Vertragsgegenstand jedenfalls nicht befugt, die von der Vermietung ausgenommenen Flächen zu nutzen und hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese Flächen nicht blockiert werden.

Jegliche bauliche Veränderungen am Mietobjekt sind ausdrücklich untersagt. Ein- und Umbauten jeglicher Art, technische Änderungen, Absperrvorrichtungen etc. dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MQ E+B GesmbH und nur im genehmigten Ausmaß vorgenommen werden.

Für jede Veranstaltung, die in den zur Vermietung stehenden Räumlichkeiten und/oder Außenflächen der MQ E+B GesmbH stattfindet, bedarf es einer verpflichtenden MQ Eventbetreuung, die in Gestalt der Anwesenheit von geschulten MitarbeiterInnen der MQ E+B GesmbH während der gesamten Veranstaltungszeit durchgeführt wird. Dadurch wird insbesondere die reibungslose Abwicklung der Veranstaltung und Einhaltung der Auflagen sichergestellt sowie eine umgehende Hilfestellung bei allfälligen Rückfragen des Mieters gewährleistet.

4. WEITERGABE DES VERTRAGSGEGENSTANDS

Dem Mieter ist jede gänzliche oder auch nur teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Vertragsgegenstands an Dritte gleich in welcher Form ausdrücklich untersagt. Darunter sind auch alle Formen der unentgeltlichen Überlassung, die Abtretung von Nutzungsrechten und alle Varianten der Unternehmensveräußerung einschließlich Einbringung in eine Gesellschaft, juristische Person oder ein sonstiges Unternehmen zu verstehen. Es dem Mieter ausdrücklich untersagt, das Mietobjekt unter zu vermieten.

Der Mieter haftet der MQ E+B GesmbH für jeglichen Schaden, der aus einer vertragswidrigen Weitergabe der Räumlichkeiten und/oder Außenflächen an Dritte resultiert.

5. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN/ EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN

Der Mieter ist verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung sämtliche erforderliche behördliche Anzeigen auf eigene Gefahr und Kosten einzuholen und hält die MQ E+B GesmbH diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Die MQ E+B GesmbH wird die in diesem Zusammenhang allenfalls erforderlichen Zustimmungen erteilen bzw. Unterschriften leisten.

Der Mieter ist zur Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und/oder allfälliger Bescheide im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung verpflichtet. Dies inkludiert insbesondere auch die Einhaltung des Wiener Veranstaltungsgesetzes. Der Mieter wird die MQ E+B GesmbH diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten und der MQ E+B GesmbH allfällige aus einem Verstoß seiner Veranstaltung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften resultierende Strafen ersetzen.

Der Mieter erklärt ausdrücklich, im Besitz sämtlicher für die Durchführung der Veranstaltung erforderlicher Rechte zu sein, alle damit zusammenhängenden Gebühren, Steuern und Entgelte selbst zu tragen und die für die Bemessung erforderlichen Anmeldungen selbst vorzunehmen. Der Mieter hält die MQ E+B GesmbH auch diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Der Mieter ist verpflichtet, der MQ E+B GesmbH die entsprechenden Dokumente und Urkunden zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Bei erhöhtem Besucheraufkommen im Zuge von Outdoor-Veranstaltungen behält sich die MQ E+B GesmbH ausdrücklich vor, dem Mieter zusätzliche, über allenfalls bescheidmäßig erteilte Auflagen hinausgehende Maßnahmen vorzuschreiben. Der Mieter ist verpflichtet, diese allenfalls zusätzlich von der MQ E+B GesmbH vorgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen, für deren Einhaltung Sorge zu tragen und für die dahingehend anfallenden Kosten aufzukommen.

6. LEISTUNGEN

Die MQ E+B GesmbH ist verpflichtet, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen.

Der Mieter verpflichtet sich, die für die Leistungen der MQ E+B GesmbH vereinbarten Entgelte laut Mietvertrag (Mietpreis und sonstige Entgelte) in voller Höhe und zeitgerecht zu bezahlen.

Veranstaltungszeiten, Räumlichkeiten bzw. Flächen, auf die sich der Vertrag bezieht (Veranstaltungsort), Ausmaß und Art der Versorgung sowie weitere Leistungen der MQ E+B GesmbH werden mit dem Mieter in dem jeweiligen Vertrag geregelt.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSLEGUNG

Über das Mietentgelt, die zusätzlichen Entgelte und sämtliche darauf entfallenden Abgaben und Steuern legt die MQ E+B GesmbH nach Vertragsabschluss Rechnung. Die Hälfte des Mietentgeltes, die zusätzlichen Entgelte zuzüglich sämtlicher Abgaben und Steuern sind vom Mieter

sofort nach Vertragsunterzeichnung abzugs- und spesenfrei auf das unten angeführte Konto der MQ E+B GesmbH zur Anweisung zu bringen. Die andere Hälfte des Mietentgelts ist bis längstens fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn durch den Mieter abzugs- und spesenfrei auf das Konto der MQ E+B GesmbH zu überweisen.

Sonstige Kosten, die im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung angefallen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand durch die MQ E+B GesmbH abgerechnet und sind vom Mieter laut übermittelter Rechnung innerhalb von zehn Tagen auf das Konto der MQ E+B GesmbH abzugs- und spesenfrei zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug des Mieters gelten Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe als vereinbart.

Dieser Vertrag wird durch die MQ E+B GesmbH beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel unter der Steuernummer 021/4717 angezeigt und vergebührt. Die Gebühr ist unabhängig von der Durchführung der Veranstaltung (wie zB bei Stornierung, Ausfall o.Ä.) in jedem Fall vom Vertragspartner zu tragen und wird diesem von der MQ E+B GesmbH in Rechnung gestellt.

Falls sich der Mieter mit einer im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag stehenden Leistung in Verzug befindet und nach diesem Vertrag geschuldete Beträge nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Frist dem Konto der MQ E+B GesmbH gutgeschrieben sind, behält sich die MQ E+B GesmbH ausdrücklich vor, das Mietobjekt nicht zu übergeben bzw. sonst geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung des Mietobjekts zu ergreifen.

8. REGELUNG AUF- UND ABBAU

Der Mieter ist verpflichtet, der MQ E+B GesmbH bis längstens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn einen Zeit- und Ablaufplan für den im Zuge der Veranstaltung notwendigen Auf- und Abbau bekanntzugeben. Weiters ist der Mieter verpflichtet, umgehend nach der Veranstaltung für den Abbau und Abtransport aller von ihm eingebrachten Gegenstände zu sorgen und ist sämtlicher Abfall bzw. Müll und Verpackungsmaterial vom Mieter zu entsorgen.

Die Fläche bzw. Räumlichkeiten sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter verpflichtet sich, sowohl während der Veranstaltung, als auch während der Auf- und Abbauphase den Anweisungen der vor Ort anwesenden MQ Eventbetreuung ausnahmslos Folge zu leisten sowie alle in seiner Einflussphäre stehenden Personen und Mitarbeiter hierzu zu verpflichten.

Sofern der Abbau und Abtransport vom Mieter nicht ohne Verzug durchgeführt wird, ist die MQ E+B GesmbH berechtigt, den Abtransport und die Entsorgung auf Kosten des Mieters durchführen.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Rückstellung des Vertragsgegenstandes bzw. Rückstellung nicht im bedungenen Zustand ist die MQ E+B GesmbH zur Verrechnung eines verschuldens- und schadensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönales in Höhe von € 300,- pro Veranstaltungsraum und Kalendertag der Verspätung berechtigt.

Darüber hinaus hält der Mieter die MQ E+B GesmbH hinsichtlich sämtlicher, durch die verspätete Rückgabe

tatsächlich anfallende Nachteile und Schäden (wie zB Mietzinsentgang oder Schadenersatzansprüche anderer Mieter, die aufgrund dessen bereits gebuchte Veranstaltungen im Mietobjekt nicht abhalten können) vollkommen schad- und klaglos und hat der Mieter der MQ E+B GesmbH entsprechenden Ersatz zu leisten.

Vom Mieter zurückgelassene Fahrnisse können von der MQ E+B GesmbH auf Kosten des Mieters auch eingelagert werden. Für den Fall, dass der Mieter diese nicht binnen 8 Tagen nach Verständigung von der Einlagerung durch die MQ E+B GesmbH abholt und gleichzeitig die Lagergebühren bezahlt, gelten die Fahrnisse als derelinquiert bzw. zurückgelassen und können auf Kosten des Mieters entsorgt werden.

9. FREMDFIRMEN

Die von der MQ E+B GesmbH genehmigten Auf- und Abbauzeiten sind ausnahmslos einzuhalten. Sämtliche Aufbauten, eingebrachte Gegenstände und sonstige Fahrnisse haben dem und von der MQ E+B GesmbH genehmigten Veranstaltungskonzept zu entsprechen.

Im Falle der Inanspruchnahme von Fremdfirmen ist der Mieter verpflichtet, sämtliche von ihm beauftragte Fremdfirmen spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Die MQ E+B GesmbH ist berechtigt, den Einsatz von Fremdfirmen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Im Zusammenhang mit Auf- und Abbauarbeiten bzw. einer allfälligen Umpositionierung und Rückstellung der MQ Hofmöbel, zusätzlichen Sicherheitsdiensten oder notwendigen Sonderreinigungen ist die Kooperation mit den im MuseumsQuartier tätigen Firmen vorgeschrieben. Allenfalls dahingehend benötigtes Fremdpersonal ist vom Mieter grundsätzlich selbst zu organisieren und hat die Fakturierung direkt an den Mieter zu erfolgen.

10. ÜBERGABE UND RÜCKSTELLUNG

Der Mieter hat sich durch Begehung des Mietobjekts bzw. Einsichtnahme in Pläne hinlänglich über das Mietobjekt informiert und erklärt ausdrücklich, dass dieses für den von ihm beabsichtigten Veranstaltungszweck geeignet ist.

Die MQ E+B GesmbH übergibt das Mietobjekt im gereinigten Zustand und übernimmt der Mieter das Mietobjekt im bekannten Zustand wie besichtigt bzw. wie es liegt und steht. Die MQ E+B GesmbH haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit noch für eine bestimmte Eignung des Mietobjekts.

Die Übergabe und Rückstellung des Mietobjekts werden durch Anfertigung eines entsprechenden Übergabeprotokolls schriftlich dokumentiert.

Nach dem Ende der Veranstaltung bzw. dem Ende der vertraglichen Mietdauer hat der Mieter das Mietobjekt samt den Ein- und Aufbauten, technischen Anlagen und Möbeln in ebensolchem Zustand, wie es übergeben wurde, besenrein und geräumt von allen Fahrnissen an die MQ E+B GesmbH zurückzustellen.

Anfallender Müll, Lebensmittelreste, Verpackungsmaterial und dergleichen sind vom Mieter nach Veranstaltungsende mitzunehmen. Eine Entsorgung innerhalb des Areals des MuseumsQuartier ist ausdrücklich untersagt. Bei Nichteinhaltung werden dem Mieter die dadurch der MQ

E+B GesmbH entstehenden Reinigungs- und/oder Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

11. STROMVERSORUNG

Der Mieter ist verpflichtet, der MQ E+B GesmbH den für die Durchführung seiner Veranstaltung benötigten Strombedarf spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

Die MQ E+B GesmbH stellt den vom Mieter bekannt gegebenen Strombedarf je nach konkretem Veranstaltungsgegenstand im jeweils üblichen Ausmaß bereit. Ein darüberhinausgehend benötigter höherer Strombedarf wird dem Mieter von der MQ E+B GesmbH gesondert in Rechnung gestellt.

Im Fall der Miete von Außenflächen stellt die MQ E+B GesmbH den vereinbarten Stromanschluss zur Verfügung. Die Verkabelung und Abdeckung der Kabel ist vom Mieter fach- und sachgemäß sowie unter Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten vorzunehmen. Die Kosten für den von der MQ E+B GesmbH zur Verfügung gestellten zusätzlichen Strom werden dem Mieter im Rahmen einer Bereitstellungs- und Tagespauschale laut Angebot zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer am Ende der Nutzung in Rechnung gestellt.

Die MQ E+B GesmbH übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung bei Stromausfällen während der Veranstaltung aufgrund von Überlastung, die sich aus einem höheren als vom Mieter schriftlich kommunizierten und von der MQ E+B GesmbH akzeptierten Strombedarf ergeben.

Der Mieter erklärt, auf jegliche Schadenersatzansprüche aus einer bloß vorübergehenden Unterbrechung der Stromversorgung zu verzichten, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit der MQ E+B GesmbH vorliegt. Die MQ E+B GesmbH haftet nicht, sofern die Unterbrechungen außerhalb ihres unmittelbaren Einflussbereiches gelegen sind (z.B. Lieferschwierigkeiten oder -unterbrechungen des Versorgungsunternehmens).

12. SICHERHEIT

Im gesamten Bereich des MuseumsQuartier ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus, Gas und ähnlichen Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Kunststoffe wie zB Styropor und andere leicht brennbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Druckbehälter und Druckflaschen dürfen im Mietobjekt und sonstigen Räumlichkeiten nicht verwahrt und verwendet werden. Es ist ausdrücklich untersagt, brennbare Stoffe in das Mietobjekt und sonstige Räumlichkeiten einzubringen sowie Gegenstände aus zerbrechlichem bzw. splitterndem Material (wie zB Flaschen, Gläser u.dgl.) aus dem Mietobjekt bzw. sonstigen Räumlichkeiten zu entfernen bzw. in die Außenflächen des Areals zu verbringen.

Eine allenfalls vom Mieter beabsichtigte Ausschmückung des Mietobjekts mit Pflanzen, Teppichen und dergleichen ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit der MQ E+B GesmbH abzustimmen und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der MQ E+B GesmbH zulässig. Sämtliche hierfür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Die verwendeten Materialien müssen aus sicherheitstechnischen Gründen zumindest der Brennbarkeitsklasse B, der Qualmbildungsklasse Q1 und der Tropfenbildungsklasse Tr1 gemäß ÖNORM entsprechen.

Lärmemissionen sind aus Rücksicht auf die unmittelbar benachbarten Wohnungsmieter auf eine angemessene Lautstärke (jedenfalls max. 71 Dezibel (dB)/Arena21 und 93 dB/Ovalhalle, 60 dB in den Außenflächen) zu begrenzen, wobei darauf hingewiesen wird, dass die behördlich vorgeschriebenen Beschallungswerte unbedingt einzuhalten sind.

In den gemieteten Flächen befinden sich Brandmelder, die insbesondere bei Rauchentwicklung einen Alarm auslösen können. Sollte ein solcher Alarm ausgelöst werden, sind vom Mieter sämtliche damit verbundenen Kosten (z.B. Feuerwehreinsatz) zu tragen. Allfällige besondere Anforderungen des Mieters in diesem Zusammenhang bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die MQ E+B GesmbH und hat der Mieter der MQ E+B GesmbH spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn ein dahingehendes schriftliches Ansuchen zu stellen.

Die Verwendung von Nebelmaschinen oder Geräten mit ähnlichen Effekten im Mietobjekt ist ausdrücklich untersagt.

13. EINFahrtsREGELUNG

Im MuseumsQuartier besteht folgende Einfahrtsregelung:

LKW und PKW dürfen nur nach vorheriger, mindestens drei Werktage vorzunehmender vor der Veranstaltung vorzunehmender Genehmigung durch die MQ E+B GesmbH mittels Bekanntgabe des Fahrzeugs und des amtlichen politischen Kennzeichens ins Areal einfahren.

Die Einfahrt in das Areal und das Halten im Areal sind nur für Lieferzwecke im Ausmaß von maximal 30 Minuten gestattet.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge ohne Einfahrtserlaubnis werden zu jedem Zeitpunkt umgehend kostenpflichtig abgeschleppt.

In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr früh sind auf Grund der vorgeschriebenen Nachtruhe keine An- und Ablieferungen oder Transportverkehr im MQ Haupthof erlaubt. Ansonsten kann in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr im MQ Haupthof nur an- und abgeliefert, aber nicht geparkt werden. Zufahrten über den MQ Vorplatz sind keinesfalls gestattet.

14. WERBEMITTEL; VERKAUF UND VERTEILEN VON WAREN UND DRUCKSORTEN

Es besteht ein generelles Werbeverbot auf den Außenflächen des MuseumsQuartier. Zur Ankündigung der Veranstaltung stehen nur die von der MQ E+B GesmbH im Vorhinein freigegebenen Flächen zur Verfügung.

Der Mieter ist berechtigt, auf den die Veranstaltung bzw. das Projekt betreffenden Drucksorten das Logo des MuseumsQuartier zu verwenden. Hierfür wird kein gesondertes Entgelt verrechnet. Das Recht zur Verwendung dieses Logos ist jedoch auf die gegenständliche Veranstaltung, die im MuseumsQuartier stattfindet, beschränkt. Eine darüberhinausgehende Verwendung dieses Logos ist nur mit gesonderter, vorheriger schriftlicher Zustimmung der MQ E+B GesmbH zulässig.

Der Mieter ist verpflichtet, auf sämtlichen Drucksorten bzw. für jegliche Bewerbung der Veranstaltung ausschließlich die nachstehend angeführte Bezeichnung der Räumlichkeiten und/oder Außenflächen zu verwenden:

- Ovalhalle im MuseumsQuartier / im MQ
- Arena21 im MuseumsQuartier / im MQ

- Barocke Suite A, B oder C im MuseumsQuartier / im MQ
- Raum Mezzanin im MuseumsQuartier / im MQ
- MQ Libelle im MuseumsQuartier / im MQ.

Die Genehmigungen sowie Konditionen für Drehterminen und Fotoshootings im MQ-Areal sind gesondert zu vereinbaren.

15. VERTRAGSAUFLÖSUNG, VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG, KÜNDIGUNG

Die MQ E+B GesmbH ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ohne weiteres und fristlos den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung – auch noch während der Veranstaltung – aufzulösen und die Veranstaltung abzubrechen sowie die sofortige Beendigung einer allenfalls bereits begonnenen Veranstaltung und die unverzügliche Rückstellung des Vertragsgegenstandes durch den Mieter zu verlangen. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen in diesem Zusammenhang.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn auch nur einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Der Mieter entrichtet die Kautions- oder das vereinbarte Mietentgelt trotz einmaliger Mahnung unter Nachfristsetzung nicht bzw. nicht fristgerecht;
- Die vertraglich ausbedungenen Nachweise über die Erfüllung bestimmter vertraglicher Verpflichtungen werden vom Mieter nicht erbracht;
- Der Mieter verstößt sonst gegen wesentliche vom Mieter in diesen AGB, im Mietvertrag oder in sonstigen schriftlichen wie mündlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien übernommene Verpflichtungen;
- Es werden Tatsachen bekannt oder müssen dem Mieter bekannt sein, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen, behördlichen Verordnungen, Bescheiden, sonstigen behördlichen Anordnungen oder Maßnahmen und/oder Vereinbarungen oder einer von der MQ E+B GesmbH nicht verursachten bzw. verschuldeten abstrakten oder konkreten Gesundheitsgefährdung von MitarbeiterInnen der MQ E+B GesmbH und/oder sonstigen TeilnehmerInnen der Veranstaltung widerspricht;
- Der Mieter verstößt gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung;
- Es besteht ein behördlicher Auftrag zur Beendigung der Veranstaltung;
- Der Mieter verletzt die Bestimmungen betreffend die Weitergabe an Dritte;
- Die Veranstaltung stört den reibungslosen Geschäftsbetrieb der MQ E+B GesmbH und der sonstigen Mieter auf dem Areal des MuseumsQuartier;
- Die Veranstaltung gefährdet den Ruf oder die Sicherheit der MQ E+B GesmbH oder die Substanz der vermieteten Räumlichkeiten und/oder Außenflächen; oder
- Die Veranstaltung kann aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden.

Dabei ist es völlig unerheblich ob höhere Gewalt, der Gesetzgeber, eine Behörde, der Mieter selbst oder seine Gäste den wichtigen Grund gesetzt bzw. dessen Eintritt verursacht haben.

In den vorstehend genannten Fällen stehen dem Mieter aus der Auflösung des Vertragsverhältnisses keine wie immer

gearteten Ansprüche gegen die MQ E+B GesmbH zu, sofern die Nichtdurchführung oder der Abbruch der Veranstaltung nicht aus grobem Verschulden der MQ E+B GesmbH erfolgt.

Der MQ E+B GesmbH steht in all diesen Fällen das vertraglich vereinbarte Miet- bzw. Nutzungsentgelt unter Beachtung der Bestimmungen des § 1168 ABGB zu. Die MQ E+B GesmbH hat sich das anrechnen zu lassen, was sie sich infolge des Unterbleibens oder des Abbruchs der Veranstaltung erspart hat oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch die MQ E+B GesmbH bleibt hiervon unberührt.

Für sämtliche wesentliche Verstöße des Mieters gegen eine oder mehrere vertragliche Bestimmungen in diesen AGB, im Mietvertrag oder in sonstigen schriftlichen wie mündlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ist die MQ E+B GesmbH außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer in einer nachweislichen Aufforderung zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes gesetzten, angemessenen Nachfrist, ein verschuldens- und schadensunabhängiges und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Pönale in Höhe von € 3.000,- (davon ausgenommen ist das Pönale für die verspätete Rückstellung; hier gilt der dort ausgewiesene Pönalsatz) dem Mieter in Rechnung zu stellen.

16. RÜCKTRITT VOM VERTRAG UND STORNOBEDINGUNGEN

Die Veranstaltungen werden ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Mieters durchgeführt. Die Nichterteilung einer erforderlichen behördlichen Bewilligung bzw. Nichteinräumung eines erforderlichen Rechtes oder das Nichterreichen der erwarteten BesucherInnen-Anzahl berechtigen den Mieter weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zu einer Auflösung des Vertrages oder einer Reduktion des vereinbarten Mietentgelts.

Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch den Mieter löst Stornogebühren und die Pflicht zum Ersatz der der MQ E+B GesmbH erwachsenden Aufwendungen in nachfolgender Höhe aus.

Erklärt der Mieter den schriftlichen Rücktritt vom Vertrag über eine Raummiete und/oder Außenfläche im MuseumsQuartier

- bis 90 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses, hat der Mieter 50% des Mietentgelts als Stornogebühr zu bezahlen;
- ab 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn, so hat der Mieter 80% des Mietentgelts als Stornogebühr zu bezahlen;
- ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist seitens des Mieters 100% des Mietentgelts als Stornogebühr zur Zahlung fällig;

dies jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ist die Durchführung von Veranstaltungen in den angemieteten Räumlichkeiten bzw. auf den angemieteten Außenflächen aufgrund von gesetzlichen Verboten, behördlichen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen behördlichen Anordnungen bzw. Maßnahmen u.dgl., die während des jeweiligen vertraglich vereinbarten Mietzeitraums in Geltung stehen, allgemein nicht möglich, kann der Mieter kostenfrei den schriftlichen Rücktritt vom

Vertrag erklären. Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Mietvertrag wird in diesem Fall rückabgewickelt. Nachdem der Entfall der Veranstaltung keiner Vertragspartei zuzurechnen ist, entfallen diesfalls sämtliche wechselseitige Verpflichtungen der Vertragsparteien. Jede Vertragspartei hat sämtliche Aufwendungen und Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstanden sind bzw. noch entstehen, selbst zu tragen. Stornogebühren fallen keine an.

Ist der Mieter als Verbraucher iSd Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zu qualifizieren und wurde der Vertrag im Fernabsatz bzw. außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der MQ E+B GesmbH geschlossen, so steht dem Mieter ein unentgeltliches 14-tägiges Rücktrittsrecht ohne Angabe von Gründen zu. Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Sofern und soweit der Verbraucher nicht vertraglich gemäß § 10 FAGG gegenüber der MQ E+B GesmbH erklärt hat, ein vorzeitiges Tätigwerden zu wünschen und deshalb auf das Rücktrittsrecht zu verzichten, löst ein Rücktritt des Mieters (als Verbraucher) gemäß § 11 FAGG binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss keine Stornogebühren aus.

17. HAFTUNG

Die MQ E+B GesmbH haftet nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt (zB Unwetter, Stromausfall, Vandalismus, Krieg, Terrorismus, Seuche etc.) bzw. für gesetzliche und/oder behördliche Verbote, Anordnungen bzw. Maßnahmen, die aufgrund von höherer Gewalt erlassen bzw. gesetzt werden. Der Mieter hält die MQ E+B GesmbH für sämtliche aus der von ihm durchgeführten Veranstaltung resultierenden Forderungen Dritter vollkommen schad- und klaglos.

Die ausnahmslose Einhaltung sämtlicher die Durchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung betreffenden behördlichen Auflagen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen obliegt ausschließlich dem Mieter und ist der Mieter verpflichtet, die MQ E+B GesmbH diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter haftet der MQ E+B GesmbH für alle Schäden im oder am Mietobjekt selbst sowie an Personen, die im Zuge der Benützung des Mietobjektes während der Vertragslaufzeit entstehen bzw. während der Vertragslaufzeit begründet sind (etwa Mietzinsminderungen anderer Mieter, Verwaltungsstrafen etc.), im Rahmen der gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen. Der Mieter hält die MQ E+B GesmbH hinsichtlich sämtlicher dahingehender Schäden vollkommen schad- und klaglos. Dies völlig unabhängig vom Bestehen einer entsprechenden Versicherung.

Dem Mieter obliegt es dafür Sorge zu tragen, dass Besucher und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches in den Veranstaltungsräumlichkeiten und/oder Veranstaltungsaußenflächen aufhaltenden Personen, die sich nachhaltig den vertragsgegenständlichen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom weiteren Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

Der Mieter haftet für das Verhalten von Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen sowie für das Abhandenkommen von Gegenständen während oder im Zusammenhang mit, vor und nach der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere für Diebstähle sowie für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände in die

Garderobe. Der Mieter hält die MQ E+B GesmbH hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche vollkommen schad- und klaglos.

Der Mieter hält die MQ E+B GesmbH gegenüber allfälligen Ansprüchen und deren klagsweisen Geltendmachung von Privat- bzw. Wohnungsmietern im Zusammenhang mit der Veranstaltung vollkommen schad- und klaglos.

Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen, die bereits bei leichter Fahrlässigkeit gilt, eine Haftung für Subunternehmer und Gehilfen sowie für von Teilnehmern der Veranstaltung verursachte Schäden beinhaltet. Eine Kopie der Versicherungspolizze ist der MQ E+B GesmbH unaufgefordert spätestens fünf Werktage vor Beginn der Aufbauarbeiten vorzulegen.

Die MQ E+B GesmbH haftet für Schäden aus der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung dieses Vertrages nur im Falle der groben Fahrlässigkeit seitens der MQ E+B GesmbH und ist der Mieter für das Vorliegen einer solchen beweispflichtig. Die Ersatzpflicht der MQ E+B GesmbH betrifft nur den erlittenen Schaden, die Haftung für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind von der MQ E+B GesmbH schuldhaft herbeigeführte Personenschäden, für welche die MQ E+B GesmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

18. HANDELNDE PERSONEN DES MIETERS

Sämtliche Personen, die für den Mieter den Vertrag unterzeichnen, haften solidarisch mit dem Mieter für die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters aus dem Vertrag. Der Mieter hat im Vertrag die Personen in Blockbuchstaben namentlich anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich verbindlich handeln können. Werden keine derartigen Personen bzw. andere Personen angegeben, so kann die MQ E+B GesmbH die Personen, die den Vertrag unterzeichnen bzw. sonstige rechtsverbindliche Erklärungen für den Mieter abgeben, als hierzu berechtigt ansehen (Anscheinsvollmacht).

19. DATENSCHUTZ UND GEHEIMALTUNG

Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die MQ E+B GesmbH alle ihr vom Vertragspartner im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt gegebenen vertrags- und personenbezogenen Daten innerhalb des gesetzlichen Rahmens des Datenschutzgesetzes erhebt, automationsunterstützt verarbeitet und nutzt. Die Speicherung der vertragsbezogenen Daten erfolgt nur solange, als dies für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, unbedingt erforderlich ist. Die MQ E+B GesmbH ist zudem berechtigt, die bei ihr gespeicherten derartigen Daten an Behörden, öffentliche Stellen, Vertragspartner und berufsmäßige Parteienvertreter weiterzugeben.

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen direkt oder indirekt im Zuge der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gekommenen Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Dies betrifft alle Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners, insbesondere Informationen über Geschäftsführer oder andere leitende Angestellte, über Mitarbeiter, über Bezugsquellen, Kunden

und sonstige Vertragspartner, über Vertragsabschlüsse und Konditionen, über wirtschaftliche, technische, betriebliche, steuerliche und persönliche Daten/Grundlagen, über Geschäftspapiere und Geschäftspläne aller Art sowie über interne Betriebsangelegenheiten.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf automationsunterstützt verarbeitete Daten und deren Übermittlung iSd § 6 DSGVO idgF.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn (i) die vertraulichen Informationen bereits zuvor ohne Zutun des anderen Vertragspartners veröffentlicht wurden, eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners zur Offenlegung besteht oder (ii) eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information und/oder des Geschäftsgeheimnisses durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht. Die Vertragspartner werden alle zumutbaren und geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vertragsabwicklung erhalten müssen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung der Vertragspartner besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Vertragspartner sind sohin auch nach der Abwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die genannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen von dem Schriftformgebot.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Nichtig oder unwirksame Vertragsbestimmungen sind durch zulässige und wirksame Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Vertragsbestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt entsprechend für die ergänzende Vertragsauslegung aufgrund von allfälligen unbeabsichtigten Regelungslücken in dem Vertrag zwischen der MQ E+B GesmbH und dem Mieter einschließlich der vorliegenden AGB.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für 1070 Wien jeweils zuständigen Gerichtes vereinbart. Diese AGB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss jener Normen, die auf ausländisches Recht verweisen und des UN-Kaufrechts.

Die Geschäftsbedingungen und der Mietvertrag sind in deutscher Sprache abgefasst, wobei die Vertragspartner auch eine englischsprachige Übersetzung erhalten. Der Mietvertrag ist ausschließlich in der deutschsprachigen Version zu unterfertigen. Bei Auslegungsdifferenzen und/oder Streitfällen geht die deutschsprachige Version der englischsprachigen Version vor.

Auf Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelangen die vorstehenden AGB nur insoweit zur Anwendung, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen.